

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



26. Jahrgang, Nr. 14
Herausgegeben am 25.11.2015

Inhalt

- 1.) Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und – verwertung Paderborner Land im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold

- 2.) Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gem. § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Fröndenberg-Ostbüren

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

Stadt Salzkotten
Der Bürgermeister
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Öffentliche Bekanntmachung

H i n w e i s

Die Bezirksregierung Detmold hat die Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land vom 23.10.2015 mit Schreiben vom 02.11.2015 genehmigt - Az.: 31.13 02 (71) – und in ihrem Amtsblatt Nr. 46 vom 09.11.2015 (Seiten 271 bis 273) entsprechend bekannt gemacht.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Salzkotten, 17. November 2015



Ulrich Berger
Bürgermeister

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

59494 Soest, den 28.10.2015
Stiftstraße 53
Telefon: 02931/82-5108
Telefax:02931/82-5190

Vereinfachte Flurbereinigung
Fröndenberg-Ostbüren
Az.: 6 09 12

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche des **Flurbereinigungsverfahrens Fröndenberg-Ostbüren** mit 7 Änderungsbeschlüssen gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung geändert.

Die mit den Änderungsbeschlüssen 4 - 7 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Geseke	Geseke	8	18, 19, 30, 65, 66, 67, 173, 174, 175, 177,
			178, 179, 180, 184, 317, 319, 324, 325
	Geseke	15	423, 1302, 1303
	Mönninghausen	5	90
Hagen	Holthausen	3	136

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez. Böhm